

und die Reichsritterschaft abgetreten wurde; dazu behielten sie noch auf dem rechten Rheinufer die Reichsfestungen Breisach und Philippsburg als Thore zu künftigen Angriffen.

Schweden bekam 5 Millionen Thaler, ganz Vorpommern mit Stralsund, von Hinterpommern Stettin, die Insel Rügen, die Inseln des pommerschen Haff, Garz, Damm, Golnau, überdies die Stadt Wismar, die Bisthümer Bremen und Verden — demnach die wichtigsten Punkte am deutschen und baltischen Meere.

Brandenburg erhielt von Hinterpommern, was Schweden übrig gelassen hatte, die Stifte Magdeburg, Halberstadt, Minden und Kamin.

Sachsen mußte sich mit der Lausitz und vier magdeburgischen Aemtern begnügen.

Mecklenburg erhielt für Wismar die Bisthümer Schwerin und Rügen;

Hessenkassel 600,000 Thaler, die Abtei Hersfeld und einige Aemter von Minden.

Was die protestantischen Fürsten bis 1624 säkularisirt hatten, verblieb ihnen.

Bayern behielt die Kurwürde und die Oberpfalz; die Rheinpfalz und die achte Kur erhielt Friedrichs V. Sohn Karl Ludwig.

In Betreff des Reichs und der Religion wurde bestimmt:

Der Reichstag hat das Recht der Gesetzgebung, Steuererhebung, über Krieg und Frieden, Aichtserklärung u. s. w., und damit dies wenige ja nichts bedeute, besagen weitere Artikel: die Fürsten besitzen Landeshoheit, dürfen Bündnisse unter sich und mit andern Mächten eingehen und Krieg führen (nur nicht gegen das Reich!). Auf den Reichstagen haben die Städte gleiches Stimmrecht mit den Fürsten. (Es gab nach dem westfälischen Frieden noch 240 reichstädtliche Stimmen: 69 geistliche Fürsten, 96 weltliche, 61 Reichsstädte; die nicht gefürsteten Stifte führten zusammen zwei Stimmen, die Grafen und Reichsritter vier Stimmen.)

Katholiken und Protestanten haben da freie Religionsübung, wo und wie sie dieselbe 1624 (Normaljahr; für die Pfalz 1619) besaßen; auch die Calvinisten sind in den Reichsfrieden aufgenommen. Das Reichskammergericht wird aus Katholiken und Protestanten (26 und 24 Mitgliedern) besetzt. — In Sachen, welche die Kirchenverfassung und das Verhältniß der nun im heiligen römischen Reiche gleichberechtigten Religionen betreffen, wird festgesetzt, daß im Reichstage nicht mehr durch Stimmenmehrheit entschieden werde, sondern daß die Angelegenheiten und Beschwerden der Protestanten bei den protestantischen, die der Katholiken bei den katholischen Reichsständen angebracht und auf gültlichem Wege vermittelt werden sollen (*Corpus Catholicorum, Corpus Evangelicorum*). Das *cujus regio ejus et religio* bestand, wiewohl etwas